

Schadwölfe

(Kärntner Alm- und Weideschutzgesetz)

Was sind Schadwölfe?

⇒ **Schadwölfe** sind Wölfe die ein Schadereignis verursachen = landwirtschaftliche Nutztiere in Almschutzgebieten oder auf Weiden **angreifen, verletzen oder töten**.

Wo dürfen Schadwölfe bei Vorliegen der Voraussetzungen erlegt werden?

- ⇒ **Almschutzgebiete**: alle bewirtschafteten Almen, die vom Land Kärnten zum Almschutzgebiet erklärt wurden. Almschutzgebiete sind auf der Homepage des Landes einsehbar.
- ⇒ **Weiden**: alle landwirtschaftlichen Nutzflächen auf denen Nutztiere weiden
- ⇒ **Gebiete** im Bereich von Almen und Weiden, **in denen die Jagd ruht** (z.B. Hofbereich)

Unter welchen Voraussetzungen darf eine letale Entnahme stattfinden?

A) Gegenwärtige Gefährdung oder unmittelbare Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit von Nutztieren in Almschutzgebieten, auf Weiden sowie in Gebieten, in denen die Jagd ruht (z.B. Hofbereich).

B) Nach Eintritt eines Schadereignisses (Angriff, Riss oder Verletzung von Nutztieren) in einem Almschutzgebiet oder auf einer Weide unter folgenden Voraussetzungen:

- **Ornungsgemäße Meldung des Schadereignisses** hat stattgefunden (Meldung Angriff: Homepage Kärntner Jägerschaft, Meldung Riss oder Verletzung: Risshotline)
- **Informationsschreiben** der Kärntner Landesregierung über die Entnahme liegt vor
- **Entnahme** erfolgt innerhalb der genannten Frist und der genannten Jagdgebiete
- **Kein augenscheinlicher Grund**, dass es sich im konkreten Entnahmefall nicht um den Schadwolf handelt
- **Keine Bekanntmachung des Landes**, dass der Schadwolf bereits erlegt wurde

Wer darf Schadwölfe erlegen?

⇒ Jagd ausübungs berechtigte, Jagdschutzorgane oder Jagderlaubnisscheininhaber durch weidgerechten Abschuss mit einer Schusswaffe

Wer informiert die Jäger über die Entnahmemöglichkeit?

- ⇒ Das Land Kärnten informiert - über die Hegeringleiter - die Jagd ausübungs berechtigten und Jagdschutzorgane
- ⇒ Die Jagd ausübungs berechtigten müssen die Jagderlaubnisscheininhaber informieren

Wie wird eine Entnahme gemeldet?

⇒ Die Meldung einer Entnahme ist von der Person, die diese durchgeführt hat, unverzüglich über die Risshotline zu melden ([Risshotline: 0664/80536-11 4 99](tel:06648053611499))

Nützliche Links:

Almschutzgebiete:

- [Almschutzgebiete Kärnten - Übersichtsplan - Begutachtungsentwurf - Land Kärnten \(ktn.gv.at\)](https://www.ktn.gv.at/Almschutzgebiete-Kaernten-Uebersichtsplan-Begutachtungsentwurf)

Meldung von Schadereignissen:

- > **Riss- und Verletzung:** [Risshotline unter 0664/80536-11 4 99](tel:06648053611499)
- > **Angriff:** <https://www.kaerntner-jaegerschaft.at/meldungen/vergraemung-eines-wolfes>
- > **Meldung Entnahmen:** [Risshotline unter 0664/80536-11 4 99](tel:06648053611499)

Risikowölfe

(Kärntner Risikowolfsverordnung)

Was sind Risikowölfe?

⇒ Als **Risikowölfe** gelten Wölfe, die sich in einem Umkreis von **weniger als 200 Meter** von vom Menschen genutzten Gebäuden, Stallungen, Viehweiden oder beschickten Fütterungsanlagen aufhalten.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Risikowölfe entnommen werden?

⇒ **Vergrämung:** Risikowölfe müssen **zweimal vergrämt** worden sein, wobei die Vergrämungen durch optische/akustische Signale von **jedermann** durchgeführt werden können, während Warn- und Schreckschüsse nur durch Jagdausübungsberechtigte erfolgen dürfen

⇒ **Meldung:** Die zwei Vergrämungen wurden auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft gemeldet (ACHTUNG: jede Vergrämung MUSS vom Einschreiter unverzüglich über die Homepage der Kärntner Jägerschaft gemeldet werden)

⇒ **Informationsschreiben der Kärntner Landesregierung:** Die Erlegung erfolgt **innerhalb der Frist und innerhalb jener Jagdgebiete, die im Informationsschreiben genannt sind** (Hinweis: die Entnahme durch Abschuss ist nur zulässig, wenn sie binnen vier Wochen nach der letzten Vergrämung erfolgt. Die Entnahme darf in jenem Jagdgebiet erfolgen, in dem die letzte Vergrämung stattgefunden hat, sowie in den umliegenden Jagdgebieten, deren Jagdfläche zur Gänze oder teilweise innerhalb eines Radius von höchstens zehn Kilometer um die letzte Vergrämung gelegen ist.)

Wer darf Risikowölfe erlegen?

⇒ Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane oder Jagderlaubnisscheininhaber durch weidgerechten Abschuss mit einer Schusswaffe

Wer informiert die Jäger über die Entnahmemöglichkeit?

⇒ Das Land Kärnten informiert – über die Hegeringleiter - die Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorgane

⇒ Die Jagdausübungsberechtigten müssen den Jagderlaubnisscheinbesitzer informieren

Wie wird eine Entnahme gemeldet?

⇒ Die Meldung einer Entnahme ist von der Person, die diese durchgeführt hat, unverzüglich, zumindest binnen 24 Stunden, über die Risshotline zu melden.

Nützliche Links

Meldung Vergrämung

○ <https://www.kaerntner-jaegerschaft.at/meldungen/vergraemung-eines-wolfes>

Meldung Entnahmen:

○ [Risshotline unter 0664/80536-11 4 99](tel:06648053611499)